

Richtlinie „Altgebäudebonus-Programm“

Motivation und Zielsetzung:

In der Folge des demografischen Wandels ist in der Harzregion ein Überangebot an Wohngebäuden absehbar. Auch die Stadt Langelsheim wird hiervon nicht unberührt bleiben. Um dem frühzeitig entgegenzuwirken, soll mit dem Altgebäudebonus-Programm die Bereitschaft zum Erwerb von älteren Wohngebäuden erhöht und ein Anreiz zum Kauf und zur Sanierung geschaffen werden. Daher hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Förderungsgegenstand:

(1) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann im Gebiet der Stadt Langelsheim in den Stadtteilen Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz, Bredelem und Astfeld der Erwerb eines Altgebäudes, das vor dem 01.01.1950 fertiggestellt wurde, durch einen Zuschuss gefördert werden.

(2) Der Erwerb nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzter Altgebäude wird nach dieser Richtlinie auch gefördert, soweit in dem Altgebäude über die Eigenwohnnutzung hinaus eine gegenüber der Wohnnutzung untergeordnete gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird.

2. Sachliche Förderungsvoraussetzungen:

(1) Das Altgebäude muss von der Verkäuferin/vom Verkäufer über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zum Verkauf angeboten worden sein. Die aktiven Verkaufsbemühungen sind nachzuweisen,
oder

(2) das Altgebäude muss über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten leer gestanden haben und keine Personen dort melderechtlich erfasst worden sein.

(3) Von der Verkäuferin/vom Verkäufer muss das Altgebäude der Stadt Langelsheim gemeldet worden sein. Die Stadt Langelsheim erfasst das Altgebäude und die Verkaufsabsicht der/des namentlich zu benennenden Verkäuferin/Verkäufers in einer Leerstandsliste und macht diese auf ihrer Internetseite öffentlich, um mit dieser Veröffentlichung ein größeres Maß an Aufmerksamkeit zur Verbesserung der Verkaufsbemühungen zu erreichen. Mit dieser Veröffentlichung muss sich die Verkäuferin/der Verkäufer schriftlich einverstanden erklärt haben.

3. Persönliche Förderungsvoraussetzungen:

(1) Förderungsberechtigt sind natürliche Personen, unabhängig von ihrem derzeitigen Wohnsitz, die das Altgebäude zu eigenen Wohnzwecken erwerben

(3) Die Förderung ist an die Eigennutzung des Altgebäudes und die Anmeldung mit dem Hauptwohnsitz gebunden. Der Nachweis ist über die Eigentumseintragung im Grundbuch und eine Meldebescheinigung zu führen.

(4) Mit der Förderung ist für den/die Antragsteller/in eine Zweckbindungsfrist von zwei Jahren verbunden. Sollte innerhalb der Zweckbindungsfrist das Eigentum am Altgebäude verkauft oder übertragen werden und/oder der dortige Hauptwohnsitz aufgegeben werden, so hat sich der/die Antragsteller/in zu verpflichten, die gewährte Förderung an die Stadt Langelsheim zurückzuzahlen.

(5) Die Förderung ist auch zurückzuzahlen, wenn der/die Antragsteller/in das Altgebäude nach dem Erwerb abbrechen sollte und nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abriss einen gleichwertigen Wohngebäudeersatzbau errichten sollte.

4. Förderungsausschluss:

Keine Förderung erfolgt bei einem Eigentumswechsel eines Altgebäudes zwischen Familienangehörigen in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad.

5. Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt je Altgebäude einmalig 4.000,-- €.

6. Beantragung:

- (1) Die Förderung wird von der Stadt Langelsheim auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Antragsteller/-in ist der/die Käufer/-in.
- (3) Im Förderungsantrag sind diese Förderungsbedingungen ausdrücklich anzuerkennen.
- (4) Der Antrag ist bei Erwerb eines Altgebäudes vor oder innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abschluss eines notariellen Kaufvertrages zu stellen.

7. Förderungszusage und Auszahlung:

- (1) Bei Erwerb eines Altgebäudes ergeht eine schriftliche Förderungszusage unter der Bedingung, dass der Einzug in das geförderte Altgebäude durch Vorlage einer Meldebescheinigung nachgewiesen wird.
- (2) Die Förderung wird nach Vorlage der Meldebescheinigung in einer Summe innerhalb von vier Wochen ausgezahlt.

8. Anzeige- und Auskunftspflicht:

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, Veränderungen, die für die Entscheidung über die Förderung wesentlich waren, der Stadt Langelsheim mitzuteilen.

9. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2021.

10. Schlussbemerkung:

- (1) Die Förderung ist freiwillig, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht und wird auch nicht mit dieser Richtlinie begründet.
- (2) Bei einem Weiterverkauf ist die nochmalige Förderung des Altgebäudes ausgeschlossen.

Langelsheim, 01.12.2017

Ingo Henze
Bürgermeister